

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese
Satzung Entwurfscharakter

**Satzung
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Technischen Hochschule Lübeck zur 4. Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2024 für den Bachelorstudiengang
Informationstechnologie und Design
Vom 2. Juli 2026**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2026, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 02.07.2026

Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 17. Juni 2026, nach Stellungnahme des Senats vom 1. Juli 2026 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 2. Juli 2026 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung (Satzung) des Fachbereiches Elektrotechnik und Informatik der Technischen Hochschule Lübeck für den Bachelorstudiengang Informationstechnologie und Design vom 14. Mai 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 41), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 2 wird die Angabe „ECTS-“ gestrichen.

bb) In Ziffer 3 wird in der Tabelle die Angabe „ECTS-“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 2 wird die Angabe „ECTS-“ gestrichen.

bb) In Ziffer 3 wird in der Tabelle die Angabe „ECTS-“ gestrichen.

cc) In Ziffer 6 wird nach den Worten „South-Eastern Finland University of Applied Sciences“ die Angabe “(Xamk)” eingefügt.

dd) In Ziffer 7 wird nach den Worten „South-Eastern Finland University of Applied Sciences“ die Angabe “(Xamk)” angefügt.

ee) Ziffer 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„8. Die anzuerkennenden Leistungen, welche an der South-Eastern Finland University of Applied Sciences (Xamk) erbracht werden müssen, umfassen 60 LP und werden durch ein verbindliches Learning Agreement festgelegt.“

ff) Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Sind am Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle an der South-Eastern Finland University of Applied Sciences (Xamk) zu erbringenden Leistungen im Umfang von 60 LP bestanden, kann das Studium an der Technischen Hochschule Lübeck in einer anderen Vertiefungsrichtung des Bachelorstudienganges Informationstechnologie und Design fortgeführt werden, wobei die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.“

gg) In Ziffer 10 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„10. Die Teilnahme an dem Studium an der South-Eastern Finland University of Applied Sciences (Xamk) wird durch ein Auswahlverfahren bestimmt.“

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Ziffer 1 wird folgende Ziffer 2 eingefügt:

„2. Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Abweichend davon kann die Abschlussarbeit in einer anderen Fremdsprache verfasst werden, wenn dies vor der Anmeldung der Abschlussarbeit durch die Gutachterin oder den Gutachter und den Prüfungsausschuss genehmigt wird.“

bb) Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.

cc) Folgende Ziffer 4 wird angefügt:

„4. Das Abschlusskolloquium kann in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. Davon abweichend kann das Abschlusskolloquium in einer anderen Fremdsprache erbracht werden, wenn dies vor der Anmeldung des Abschlusskolloquiums durch die Gutachterin oder den Gutachter und den Prüfungsausschuss genehmigt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Ziffer 1 wird folgende Ziffer 2 eingefügt:

„2. Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Abweichend davon kann die Abschlussarbeit in einer anderen Fremdsprache verfasst werden, wenn dies vor der Anmeldung der Abschlussarbeit durch die Gutachterin oder den Gutachter und den Prüfungsausschuss genehmigt wird.“

bb) Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.

cc) Folgende Ziffer 4 wird angefügt:

„4. Das Abschlusskolloquium kann in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. Davon abweichend kann das Abschlusskolloquium in einer anderen Fremdsprache erbracht werden, wenn dies vor der Anmeldung des Abschlusskolloquiums durch die Gutachterin oder den Gutachter und den Prüfungsausschuss genehmigt wird.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Informationstechnologie und Design eingeschrieben ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Informationstechnologie und Design eingeschrieben ist.“

4. In § 11 Absatz 4 werden die Worte „und des Abschlusskolloquiums“ angefügt.

5. Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung 2024 Bachelorstudiengang Informationstechnologie und Design in den Vertiefungsrichtungen Crossmedia Design an Engineering (CDE) und Human Centered Design (HCD) wird wie folgt geändert:

a) Die Spalte „Voraussetzungen*“ wird gestrichen.

b) Beim Pflichtmodul „Grundlagen Programmierung“ in der Nummernzeile 2 werden in der Spalte „Prüfungsleistung“ die bisher verbundenen Nummernzeilen 2.2 und 2.3. geteilt. Die bisherige gemeinsame Angabe „MP-K (90 Min.)“ wird in die Nummernzeile 2.2 eingefügt. In der Spalte „Studienleistung“ wird in der Nummernzeile 2.3 die Angabe „Tu“ eingefügt. In der Spalte „LP“ werden die bisher verbundenen Nummernzeilen 2.2. und 2.3 geteilt und die bisherige gemeinsame Zahl „7“ gestrichen. In der Nummernzeile 2.2 wird die Zahl „4“ eingefügt und in der Nummernzeile 2.3 die Zahl „3“ eingefügt.

c) Beim Pflichtmodul „Vertiefung Programmierung“ in der Nummernzeile 8 werden in der Spalte „Prüfungsleistung“ die bisher verbundenen Nummernzeilen 8.2 und 8.3. geteilt. Die bisherige gemeinsame Angabe „MP-K (120 Min.)“ wird in die Nummernzeile 8.2 eingefügt. In der Spalte „Studienleistung“ wird in der Nummernzeile 8.3 die Angabe „Tu“ eingefügt. In der Spalte „LP“ werden die bisher verbundenen Nummernzeilen 8.2. und 8.3 geteilt und die bisherige gemeinsame Zahl „7“ gestrichen. In der Nummernzeile 8.2 wird die Zahl „4“ eingefügt und in der Nummernzeile 8.3 die Zahl „3“ eingefügt.

d) In der Überschrift zum Katalog der „Wahlpflichtmodule für die Vertiefung Crossmedia Design and Engineering Katalog 1“ wird die Angabe „**“ durch die Angabe „***“ ersetzt.

e) In der Überschrift zum Katalog der „Wahlpflichtmodule für die Vertiefung Human Centered Design Katalog 2“ wird die Angabe „**“ durch die Angabe „***“ ersetzt.

f) In der Überschrift zum Katalog der „Wahlpflichtmodule Katalog 3“ wird die Angabe „**“ durch die Angabe „***“ ersetzt.

- g) Im Katalog der Wahlpflichtmodule Katalog 3*** werden folgende Module mit den Nummernzeilen WPM 16 bis WPM 19 angefügt:

WPM 16	Softwareverifikation					deutsch/ englisch	4	5
		Softwareverifikation	Vorlesung		MP-PF		1	5
		Softwareverifikation	Praktikum				3	
WPM 17	Mobile Application Design					deutsch/ englisch	4	5
		Mobile Application Design	Seminar		MP-PF		2	5
		Mobile Application Design	Praktikum			**	2	
WPM 18	Angewandte Kryptographie					deutsch	4	5
		Angewandte Kryptographie	Vorlesung		MP-PF		3	5
		Angewandte Kryptographie	Praktikum				1	
WPM 19	Programmieren in Python – Vertiefung					deutsch	3	5
		Programmieren in Python – Vertiefung	Vorlesung		MP-PA		2	5
		Programmieren in Python – Vertiefung	Praktikum				1	

- h) Die Legende zu Anlage 1 erhält hinsichtlich der Angaben zu „**“ folgende Fassung:

„** Gemäß § 36 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck besteht für die Lehrveranstaltung eine Anwesenheitspflicht.

*** Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von 10 LP erbracht werden. Dabei können Module aus unterschiedlichen Katalogen gewählt werden. Hierbei ist eine Kombination von Modulen aus Katalog 1 und Katalog 3 oder aus Katalog 2 und Katalog 3 möglich. Module können auch nur aus einem der drei Kataloge gewählt werden. Module aus Katalog 1 und Katalog 2 dürfen nicht kombiniert werden.

Zur Erbringung der Wahlpflichtmodule dürfen Studierende aus der Vertiefungsrichtung Cross Media Design nicht Katalog 2 und Studierende aus der Vertiefungsrichtung Human-Centered Design nicht Katalog 1 belegen.“

6. Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung 2024 Bachelorstudiengang Informationstechnologie und Design in der Vertiefungsrichtung Internationales Studium Game Programming (GP) wird wie folgt geändert:

- a) Die Spalte „Voraussetzungen**“ wird gestrichen.
- b) Beim Pflichtmodul „Grundlagen Programmierung“ in der Nummernzeile 2 werden in der Spalte „Prüfungsleistung“ die bisher verbundenen Nummernzeilen 2.2 und 2.3. geteilt. Die bisherige gemeinsame Angabe „MP-K (90 Min.)“ wird in die Nummernzeile 2.2 eingefügt. In der Spalte „Studienleistung“ wird in der Nummernzeile 2.3 die Angabe „Tu“ eingefügt. In der Spalte „LP“ werden die bisher verbundenen Nummernzeilen 2.2. und 2.3 geteilt und die bisherige gemeinsame Zahl „7“ gestrichen. In der Nummernzeile 2.2 wird die Zahl „4“ eingefügt und in der Nummernzeile 2.3 die Zahl „3“ eingefügt.
- c) Beim Pflichtmodul „Vertiefung Programmierung“ in der Nummernzeile 8 werden in der Spalte „Prüfungsleistung“ die bisher verbundenen Nummernzeilen 8.2 und 8.3. geteilt. Die bisherige gemeinsame Angabe „MP-K (120 Min.)“ wird in die Nummernzeile 8.2 eingefügt. In der Spalte „Studienleistung“ wird in der Nummernzeile 8.3 die Angabe „Tu“ eingefügt. In der Spalte „LP“ werden die bisher verbundenen Nummernzeilen 8.2. und 8.3 geteilt und die bisherige gemeinsame Zahl „7“ gestrichen. In der Nummernzeile 8.2 wird die Zahl „4“ eingefügt und in der Nummernzeile 8.3 die Zahl „3“ eingefügt.

d) Im Katalog der Wahlpflichtmodule Katalog 1 werden folgende Module mit den Nummernzeilen WPM 23 bis WPM 26 angefügt:

WPM 23	Softwareverifikation					deutsch/ englisch	4	5
		Softwareverifikation	Vorlesung		MP-PF		1	5
		Softwareverifikation	Praktikum				3	
WPM 24	Mobile Application Design					deutsch/ englisch	4	5
		Mobile Application Design	Seminar		MP-PF		2	5
		Mobile Application Design	Praktikum			**	2	
WPM 25	Angewandte Kryptographie					deutsch	4	5
		Angewandte Kryptographie	Vorlesung		MP-PF		3	5
		Angewandte Kryptographie	Praktikum				1	
WPM 26	Programmieren in Python – Vertiefung					deutsch	3	5
		Programmieren in Python – Vertiefung	Vorlesung		MP-PA		2	5
		Programmieren in Python – Vertiefung	Praktikum				1	

e) Die Legende zu Anlage 1 erhält hinsichtlich der Angaben zu „**“ folgende Fassung:

„** Gemäß § 36 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck besteht für die Lehrveranstaltung eine Anwesenheitspflicht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Lübeck, den 2. Juli 2026

Prof. Dr. Andreas Schäfer

Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Technischen Hochschule Lübeck